

1971	Ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 1971	Nr. 40
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 71	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	441
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	443
	Verkündungen im Bundesanzeiger	444

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 9. Mai 1971

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 23 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 und Abs. 3 sowie § 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 7. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51 a werden folgende §§ 52, 53 und 54 eingefügt:

„§ 52

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AWG

Rechtsgeschäfte, die den entgeltlichen Erwerb

1. inländischer, auf Deutsche Mark lautender

- a) Schatzwechsel,
- b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
- c) Vorratsstellenwechsel,
- d) bankgirierter Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirierter eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,
- e) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat,

durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen

oder

2. inländischer festverzinslicher Wertpapiere durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen unter

der Verpflichtung des Gebietsansässigen, die Wertpapiere zu einem fest bestimmten Preise zurückzuerwerben,

zur Geldanlage zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

§ 53

Beschränkung nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 AWG

Die Verzinsung von Guthaben auf Konten Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet bedarf der Genehmigung. Dies gilt für die Verzinsung von Guthaben auf Sparkonten natürlicher Personen nur insoweit, als die Guthaben den Betrag von 50 000,— Deutsche Mark überschreiten.

§ 54

Befreiung

Die Beschränkungen der §§ 52 und 53 finden keine Anwendung, wenn der Gebietsfremde

1. ein deutscher Staatsangehöriger ist, dem eine Behörde in der Bundesrepublik Deutschland die Erfüllung einer Aufgabe in einem fremden Wirtschaftsgebiet übertragen hat,
2. ein deutscher Staatsangehöriger ist, der im Dienst einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitglied die Bundesrepublik ist, oder der Vereinten Nationen steht
oder
3. als Angehöriger im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung mit einer unter Nummer 1 oder 2 genannten Person in Hausgemeinschaft lebt.“

2. In § 71 Abs. 1 werden nach Nummer 8 folgende Nummern 8a und 8b eingefügt:

„8a. ohne die nach § 52 erforderliche Genehmigung als Gebietsansässiger ein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Wertpapieren vornimmt,

8b. ohne die nach § 53 erforderliche Genehmigung Zinsen gewährt oder“.

§ 2

Die durch § 53 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung des § 1 Nr. 1 dieser Verordnung eingeführte Beschränkung der Verzinsung von Guthaben Gebietsfremder bei Geldinstituten im Wirtschaftsgebiet gilt für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Festgelder oder Kündigungsgelder angelegten Guthaben mit der Maßgabe, daß diese

Guthaben gemäß den getroffenen Vereinbarungen noch verzinst werden dürfen

a) bei Festgeldern bis zu dem Tage, an dem die Festlegungsfrist abläuft,

b) bei Kündigungsgeldern bis zu dem Tage, an dem das Geldinstitut frühestens kündigen kann.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 6. Mai 1971

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 71	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	217
30. 3. 71	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Swasiland	224
8. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	225
8. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	226
13. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	227
16. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	227
21. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	228

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
14. 4. 71 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	81	30. 4. 71	27. 5. 71
14. 4. 71 Erste Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-20	81	30. 4. 71	27. 5. 71
14. 4. 71 Erste Verordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	81	30. 4. 71	27. 5. 71
14. 4. 71 Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	81	30. 4. 71	27. 5. 71
14. 4. 71 Zweite Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-18	81	30. 4. 71	13. 5. 71
14. 4. 71 Vierte Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	81	30. 4. 71	27. 5. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.